

Auch der Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ ist vor dem Hintergrund des derzeit geltenden Art. 104b GG auf Investitionsbereiche beschränkt, bei denen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bejaht werden können. So können entsprechend der Begründung zum Zukunftsinvestitionsgesetz sonstige Lärmschutzmaßnahmen, Investitionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und sonstige Ausrüstungsinvestitionen gefordert werden. Dagegen sind Investitionsmaßnahmen in Bereichen, die der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, nicht förderfähig. Die derzeitige Verfassungsrechtslage führt noch zu Einschränkungen der Fördermöglichkeiten des Bundes.

2. Der Beschlussvorschlag der Föderalismuskommission II vom 5. März 2009, den das Bundeskabinett am 11. März 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, erhält auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 104b GG. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine solche außergewöhnliche Notsituation dar, so dass die Erweiterung des Art. 104b GG auch dazu beitragen wird, die Abgrenzung der Förderbereiche nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zu vereinfachen. Nach einem Inkrafttreten dieser Grundgesetzänderung – voraussichtlich im Juli 2009 – werden die Finanzhilfen nicht mehr auf Gebiete mit Bundesgesetzgebungskompetenz beschränkt sein. Dadurch wird der Kreis der förderfähigen Investitionsvorhaben erheblich erweitert. Die grundsätzliche Verankerung soll – in einem beschleunigten Verfahren – bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein. Eine Anpassung des Zukunftsinvestitionsgesetzes an die neue Verfassungsrechtslage ist nicht erforderlich.

Bei der Abgrenzung der Förderbereiche kann das Zukunftsinvestitionsgesetz unter Geltung des neuen Art. 104b GG entsprechend weit ausgelegt werden. Das bedeutet, dass in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung Investitionsvorhaben auch förderfähig sind, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Insgesamt muss aber der energetischen Sanierung eine besondere Bedeutung zukommen. Zudem empfiehlt es sich, sich am Leitbild einer energetischen Sanierung zu orientieren, um eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte durch Senkung von Heiz- und Betriebskosten zu ermöglichen.

Im Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ entfällt ebenfalls die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat, mit der Folge, dass beispielsweise auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur oder auch Justizvollzugsanstalten förderfähig sein werden.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die – politisch gewollten – Einschränkungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2b und c ZuInvG „ohne Abwasser und ÖPNV“ sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2d ZuInvG „beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen“ auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der sonstigen Infrastrukturinvestitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2f ZuInvG zu berücksichtigen sind. Die beabsichtigte Neufassung des Art. 104b GG ändert hieran nichts.

3. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen kann auf der Basis der geltenden Regelungen von Zukunfts-

investitionsgesetz und Verwaltungsvereinbarung nicht festgestellt werden, in welchem Zeitraum ein Investitionsvorhaben durchgeführt wurde. Aufgrund der zeitlichen Spanne, die Investitionsvorhaben von ihrem Beginn bis zu ihrer Fertigstellung in Anspruch nehmen, kann nur ein geringer Anteil von Investitionsvorhaben ausschließlich in den Geltungszeitraum des derzeit geltenden Art. 104b GG fallen. Der ganz überwiegende Teil der Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage des künftigen Art. 104 GG begonnen, zumindest aber beendet. Länder und Kommunen sollten im eigenen Interesse die Investitionsvorhaben, die bereits vor Änderung von Art. 104b GG abgeschlossen werden, so auswählen, dass die im Rahmen der Verwendungsprüfung auch nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage als förderfähig eingestuft werden können. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Neuregelung nachzuweisen ist, wird die Prüfung dann auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen.

Die Zuständigkeit auf Bundesebene für die Zulässigkeit von Maßnahmen und die Verwendungsprüfung liegt allein beim Bundesministerium der Finanzen.

Länder und Kommunen sind aufgerufen, die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes zu nutzen und ihre Investitionsvorhaben so rasch wie möglich zu realisieren. Die Neuregelung des Art. 104b GG führt zu einer deutlichen Erweiterung der förderfähigen Investitionsvorhaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Damit eröffnen sich gute Chancen, dass die derzeitige wirtschaftliche Krise rasch überwunden werden kann und wir gestärkt in einen neuen Aufschwung gehen.

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

Beschluss der Landesregierung über das Investitionsprogramm 2009 – Teil 1 für Krankenhausbauten des Landes Sachsen-Anhalt

1. Die Landesregierung beschließt das Investitionsprogramm 2009 – Teil 1 für Krankenhausbauten des Landes Sachsen-Anhalt finanziert gemäß Artikel 14 Abs. 3 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21.12. 1992 (BGBl. I S. 2266) zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304). Teil 1 des Investitionsprogramms 2009 wird nachstehend veröffentlicht (**Anlage**).

2. Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 28. 4. 2009.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Teil 1 für Krankenhausbauten im Land Sachsen-Anhalt

Teil 1						
Lfd. Nr.	Ort	Krankenhaus	Tr.	Maßnahme	Gemäß Invest. progr.	Voraussichtl. Gesamtwert (€)
1	2	3	4	5	6	7
1	Neindorf/Oschersleben	Medigreif Bördekrankenhaus gGmbH	p	Ersatzbau Bettenhaus	09	6 410 000
2	Wernigerode	Harz-Klinikum Wernigerode-Blankenburg GmbH	ö/p	Brandschutzmaßnahmen Haus A und B	09	2 435 000
3	Elbingerode	Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH Elbingerode	fg/p	Ausbau Dachgeschoss für Ergotherapie	09	500 000
4	Quedlinburg	Klinikum „Dorothea Christiane Erxleben“ Quedlinburg gGmbH	ö/p	Ersatzbau Internistische Stationen	09	8 651 000
5	Dessau	Städtisches Klinikum Dessau	ö	Verlegung Labor und Zytostatikaherstellung in Wirtschaftsgebäude	09	844 400
Summe Neubeginne						18 840 400